

S a t z u n g
über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung
privater Spielplätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf
(Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds.GVBl. S.497) und des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) vom 06.02.1973 (Nds.GVBl. S.29), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 06.04.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze

Ist eine Ausnahme nach § 5 Abs.1 Nr.2 oder 4 NSpPG zugelassen worden, so ist der Verpflichtete zur Zahlung eines angemessenen Ablösungsbetrages an die Gemeinde verpflichtet, der zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen zu verwenden ist.

§ 2

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird für das Gebiet der Gemeinde einheitlich auf 150,-- € je Quadratmeter nutzbarer Spielplatzfläche festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Ablösungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, 6.April 1978

- L. S. -

gez. Meyn
Bürgermeister

gez. Bisping
Gemeindedirektor

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 04.05.1978
1. Änderung i. Kr. ab 01.01.2002